



Wichtige Information der Gemeinde Reiskirchen zur Hundesteuer

- Hundebestandsaufnahme -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der Presse entnehmen konnten, lässt die Gemeinde Reiskirchen derzeit eine Hundebestandsaufnahme durchführen. In der Vergangenheit sind vermehrt Hundehalter festgestellt worden, die ihren Hund nicht zur Hundesteuer angemeldet haben. Über die Höhe der „Dunkelziffer“ lässt sich nur spekulieren. Daher ist im Interesse der ehrlichen Hundesteuerzahler und der Gleichbehandlung aller Bürger eine solche Hundebestandsaufnahme notwendig geworden.

Die Gemeinde Reiskirchen hat die Firma adler-Kommunalservice Deutschland GmbH mit der Durchführung der Hundebestandsaufnahme beauftragt. Ein/e Mitarbeiter/in des Unternehmens war auch bei Ihnen zu Hause, hat Sie aber leider nicht angetroffen.

Sollten Sie keinen Hund besitzen bzw. einen oder mehrere Hunde halten und diese(n) bereits ordnungsgemäß zur Zahlung der Hundesteuer bei der Gemeinde Reiskirchen angemeldet haben, so brauchen Sie die weiteren Hinweise nicht zu beachten, da die Angelegenheit somit für Sie erledigt ist.

Falls Sie jedoch einen oder mehrere Hunde halten und diese(n) bislang nicht zur Hundesteuer angemeldet haben, sind Sie verpflichtet, die Anmeldung unverzüglich bei der Gemeinde Reiskirchen nachzuholen. Füllen Sie bitte hierzu den **umseitigen Anmeldevordruck** aus und senden ihn umgehend an die Gemeindeverwaltung Reiskirchen, Schulstraße 17, 35447 Reiskirchen. Beachten Sie bitte hierzu auch die umseitigen Erläuterungen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach einigen Wochen eine Nachkontrolle erfolgt. Die verspätete oder unterlassene Anmeldung eines Hundes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Es liegt also in Ihrem eigenen Interesse, bisher nicht angemeldete Hunde unverzüglich anzumelden, da Ihnen ansonsten zusätzliche Kosten entstehen können.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro oder an die Finanzabteilung der Gemeinde Reiskirchen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindeverwaltung Reiskirchen

Erläuterungen zur Hundesteuer:

Grundlage für die Erhebung der Hundesteuer ist die Hundesteuersatzung der Gemeinde Reiskirchen in der zurzeit gültigen Fassung.

Steuerpflicht und Steuerschuldner

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet von Reiskirchen. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wurde.

Höhe der Hundesteuer

Die Steuer beträgt jährlich	a) für den ersten Hund	48,00 €
	b) für jeden zweiten Hund	66,00 €
	c) für jeden weiteren Hund	72,00 €

Sollte der Hundehalter einen **Schwerbehindertenausweis** mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG", „G“ oder "H" oder ein **Prüfungszeugnis** besitzen, dass der Hund als Melde-, Sanitäts- und Schutzhund verwendet wird bzw. der Hundehalter **Hilfe zum Lebensunterhalt** (§§ 27-40 SGB-XII), **Grundsicherung im Alter** oder **Erwerbsminderung** (§§ 41-46 SGB-XII) oder **Arbeitslosengeld II** (§§ 19-27 SGB-II) erhalten (Einkommensnachweise bzw. entsprechende Bescheide sind vorzulegen), kann er eine Steuerbefreiung bzw. Ermäßigung der Steuer beantragen.

Steuerfestsetzung bei nicht ordnungsgemäßer Anmeldung

Alle Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach dessen Aufnahme in den Haushalt bei der Gemeindeverwaltung Reiskirchen unter Angabe der Hunderasse anzumelden. Dies gilt auch für Hunde die länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten werden. Die Nicht-Anmeldung eines Hundes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die anliegende Anmeldung zur Hundesteuer bitten wir vom Anschreiben abzutrennen und bei der Gemeindeverwaltung Reiskirchen im Bürgerbüro oder im Steueramt, Schulstr. 17, 35447 Reiskirchen abzugeben bzw. zurückzusenden.